Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 6 (1980)

Heft: 1

Artikel: Recherches récentes sur le fonctionnement des tribunaux

Autor: Schöch, Heinz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046962

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. LES TRIBUNAUX

RECHERCHES RECENTES SUR LE FONCTIONNEMENT DES TRIBUNAUX

Prof. Heinz SCHÖCH, Göttingen

Ich berichte über drei Experimente in realen Strafverfahren, die ich in den letzten drei Jahren gemeinsam mit meinem Göttinger Kollegen Hans-Ludwig Schreiber bei deutschen Gerichten durchgeführt habe. Diese Experimente sollen das Verhältnis von Recht und Wirklichkeit der Hauptverhandlung im Strafverfahren erforschen und als Grundlage für die seit Jahrzehnten erörterte Reform der Hauptverhandlung dienen.

I. <u>Die Zweiteilung der Hauptverhandlung (Schuld - oder Tatinterlokut)</u>

Nach diesem Reformmodell soll die Hauptverhandlung in einen ersten Abschnitt für den Nachweis der Tat und - bei Bejahung der Täterschaft des Angeklagten - einen nachfolgenden zweiten Abschnitt für die Behandlung der Rechtsfolgen aufgeteilt werden. Durch die Zweiteilung sollen folgende Verbesserungen gegenüber den herkömmlichen Hauptverhandlungen erreicht werden:

- a/ Intensivierung der <u>Persönlichkeitserforschung</u> und der Suche nach der gerechten und zweckmässigen <u>Sanktion</u>, insbesondere unter dem Aspekt der Resozialisierung.
- b/ Schutz des noch nicht überführten Angeklagten vor öffentlicher Erörterung seiner persönlichen Verhältnisse, die allein
 für die Rechtsfolgenentscheidung bedeutsam sind, einmal um
 ihm bei nachfolgendem Freispruch ungerechtfertigte Nachteile
 zu ersparen (Persönlichkeitsschutz), zum anderen,
 um eine unvoreingenommene Beweiswürdigung zu garantieren, die
 insbesondere bei Laienrichtern gegenüber vorbestraften Angeklagten gefährdetsein kann.
- c/ Beseitigung des sog. <u>Verteidigerdilemmas</u>, das bei einem auf Freispruch gerichteten <u>Plädoyer</u> bestehen kann, weil durch vorsorgliche Ausführungen zur Strafzumessung die Überzeugungskraft des Verteidiger-Plädoyers beeinträchtigt werden kann.

Das Reformproblem "Schuldinterlokut" wird in Deutschland seit den zwanziger Jahren mit wechselnder Intensität erörtert. Belebt wurde die Diskussion durch die Neugestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems im 1. und 2. StrRG im Jahre 1969. Die verstärkte Befürwortung der Zweiteilung beruht auf der Annahme,

dass das neue, eher spezialpräventiv ausgerichtete Rechtsfolgensystem eine intensivere Erforschung der <u>Täterpersönlichkeit</u> und eine vertiefte Beschäftigung mit der <u>Resozialisierungsproblematik</u> erfordere(z.B. §§ 46 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 1, 56 Abs. 1 StGB). Bei einer getrennten Behandlung von Schuld- und Sanktionsfrage seien hierfür günstigere prozessuale Voraussetzungen gegeben.

Die Geschlossenheit der umfangreichen strafprozessrechtlichen und kriminologischen Literatur zu diesem Thema ist eindrucks-voll. Dass die Hauptverhandlung i.S. eines Schuld-oder Tatinterlokuts neu gestaltet werden müsse, scheint danach so gut wie beschlossen. Nur einzelne Fragen der rechtlichen Ausgestaltung sind noch umstritten.

Völlig konträr ist die Haltung der Mehrheit der Justizpraktiker. Hier wird die Ansicht vertreten, dass auch die jetzige Hauptverhandlung dem Angeklagten ein faires Verfahren gewährleiste, während die Zweiteilung in der Praxis ohne erheblichen personellen Mehraufwand nicht moylich sei und darüber hinaus zu einer nicht vertretbaren Ausweitung und Verzögerung des Strafprozesses führe. Ausserdem wird gegen das Schuldinterlokut eingewandt, Tat und Täter, Tatfrage und Rechtsfolgenentscheidung seien untrennbar miteinander verknüpft und könnten daher – z.B. bei einschlägigen Vorstrafen oder bei Aussagen über Schuldfähigkeit oder Tatmotiv – nicht in verschiedenen Abschnitten behandelt werden. Schliesslich sei auch eine Verringerung der Geständnisbereitschaft des Angeklagten zu befürchten.

Angesichts dieser kontroversen Diskussion, die auch der Gesetzgeber angesichts des Gewichts der Justizpraxis nicht durch einen voluntativen Akt entscheiden kann, haben wir eine systematische Erprobung der zweigeteilten Hauptverhandlung veranlasst und dieses Feldexperiment mit den Methoden der empirischen Sozialforschung kontrolliert. Die Argumente für und gegen das Schuldinterlokut haben empirischen Gehalt und können daher durch praktische Erprobung geprüft werden. Die Möglichkeit für eine solche Erprobung besteht in beachtlichem Umfang auch ohne Gesetzesänderung, weil die §§ 243 ff StPO für den Ablauf der Hauptverhandlung einen gewissen Gestaltungsspielraum eröffnen. Um einheitliche Versuchsbedingungen zu schaffen, haben wir in Ausfüllung dieses Spielraumes eine "Verfahrensordnung für ein informelles Tatinterlokut" entwickelt, die den Verfahrensbeteiligten ausge-händigt wurde. Wir haben uns dabei in Anlehnung an ROXIN und ACHENBACH für die Zweiteilung nach dem Prinzip des Tatinterlokuts entschieden. Danach wird im Gegensatz zum Schuldinterlokut die Schuldfähigkeit im zweiten Abschnitt behandelt, weil dafür häufig noch intensivere Persönlichkeitsanalysen erforderlich sind als für die Strafzumessung und weil die verminderte Schuldfähigkeit gemäss 🛭 21 ohnehin erst im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen relevant wird. Allerdings ist für die Behandlung der Schuldfähigkeit, der Vorstrafen und sonstiger persönlicher Verhältnisse eine flexible Lösung vorgesehen: Sie können ausnahmsweise im ersten Abschnitt behandelt werden, wenn ihre Erörterung für die Beurteilung der Tatfrage unentbehrlich ist.

Die erste Phase dieser Untersuchung, die Erprobung in 185 Einzelrichter- und Schöffengerichtsverhandlungen durch 13 Richter wurde im Sommer 1976 durchgeführt. In der zweiten Phase erfolgte eine Erprobung bei 6 Strafkammern mit 87 Tatinterlokutverhandlungen.

Der Untersuchungsplan lässt sich in schematischer Form etwa folgendermassen zusammenfassen: Neben der Experimentalgruppe wurden zwei etwa gleich grosse Kontrollgruppen herkömmlicher Verhandlungen untersucht.

Als Kontrollgruppen dienten einmal herkömmliche Verhandlungen bei denselben Richtern, den sog. beteiligten Richtern und zum andern Hauptverhandlungen bei zufällig ausgewählten Richtern, die sich vorher für das Experiment nicht interessiert hatten, sog. nichtbeteiligte Richter. Diese doppelte Kontrolle war notwendig, um dem naheliegenden Einwand Rechnung zu tragen, die Ergebnisse des Experimentes seien nicht auf die Verhandlungsform, sondern auf die Persönlichkeiten der beteiligten Richter zurückzuführen.

Kompliziert war die Operationalisierung für die komplexen Begriffe der abhängigen Variablen (z.B. Intensität der Rechtsfolgenerörterung). Auf der Suche nach geeigneten Indikatoren wurden soweit wie möglich objektive, beobachtbare Merkmale gewählt (z.B. Dauer der Verhandlung zur Sanktionsfrage in Minuten, Zahl der Sachbeiträge der Verfahrensbeteiligten, Zahl der angesprochenen Persönlichkeitsbereiche usw.). Einige abhängige Variablen liessen sich auch über sehr grobe Indikatoren nicht oder nicht befriedigend beobachten (z.B. Unvoreingenommenheit, kooperative Verhandlungsatmosphäre). Einen methodisch vertretbaren Weg stellt das Rating-Verfahren dar, also die Befragung nach Einschätzungen oder Bewertungen der Verfahrensbeteiligten mit Hilfe von Rangordnungsskalen, die etwa mit der Notengebung im Prüfungswesen zu vergleichen sind. Sämtliche Verhandlungen wurden von zwei getrennt arbeitenden Jurastunden oder Doktoranden beobachtet, um die Untersuchervariabilität zu kontrollieren. Diese Prozessbeobachter hatten auch die Aufgabe, bei den wichtigsten Verfahrensbeteiligten nach der Verhandlung die erwähnten Befragungen durchzuführen.

Die Vergleichbarkeit der Untersuchungsgruppen wurde anhand einiger Moderator-Variablen getestet (insbesondere Verteidigeranwesenheit, Vorstrafenbelastung, sozioökonomischer Status, Alter, Geschlecht usw.)

Die wichtigsten Ergebnissen lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Die Zweiteilung der Hauptverhandlung ist im Prinzip <u>praktikabel</u>. Es trifft <u>nicht</u> zu, dass Tatfeststellung und Täterpersönlichkeit stets <u>untrennbar</u> verbunden sind. Mit Hilfe der strafrechtlichen Dogmatik können die täterbezogenen Merkmale der Straftat in der Regel <u>klar</u> von sonstigen Persönlichkeitskriterien, die erst für die <u>Strafzumessung</u> relevant sind, abgegrenzt werden. Nur in <u>Ausnahmefällen</u> ist ein Vorgriff auf einzelne persönliche Merkmale im ersten Abschnitt erforderlich. Diese Ausnahmen betreffen hauptsächlich folgende Fallgruppen:

Einschlägige Vorstrafen müssen dann im Rahmen der Beweisaufnahme zur Tatfrage erörtert werden, wenn kriminalistische Erfahrungen den Schluss von früheren Taten auf die neue Tatbegehung rechtfertigen (z.B. sog. modus-operandi-Fälle des Trickbetrügers oder Geldschrank-Knackers); diese Konstellation liegt bei den Schöffengerichten in etwa 5% aller Verfahren vor, bei den Strafkammern in etwa 10-15%.

Probleme der Schuldfähigkeit müssen gelegentlich im Zusammenhang mit der Tat erörtert werden, insbesondere in den Sonderfällen des Alkoholeinflusses (z.B. im Zusammenhang mit dem Vollrauschtatbestand (§ 330a StGB) oder bei Vorsatzfragen). Ein reines Tatinterlokut ist also nicht realisierbar, doch ist ein elastisch gestaltetes Tatinterlokut dem strengen Schuldinterlokut vorzuziehen, weil der Schwerpunkt der Schuldfähigkeit immer noch für den 2. Teil bleibt.

Gelegentlich müssen auch sonstige <u>persönliche Verhältnisse</u> bereits im ersten Abschnitt erörtert werden, vor allem die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Unterhaltspflichtverletzung und Betrug.

Insgesamt betreffen die Ausnahmen stets nur einzelne Ausschnitte aus dem Gesamtkomplex der persönlichen Verhältnisse, so dass die Grundprinzipien der Zweiteilung nicht ausgehöhlt werden. Der Schwerpunkt der sanktions-und prognoserelevanten Persönlichkeits-erforschung sowie die Gesamtwürdigung unter dem Aspekt der Strafzumessung können dem zweiten Teil vorbehalten bleiben. Während der Verhandlung zur Sanktionsfrage ergeben sich extrem selten neue Gesichtspunkte zur Tatfrage.

Eine Verringerung der Geständnisse infolge der Zweiteilung lässt sich nicht feststellen. Die Zahl der Freisprüche erhöht sich nach bisherigen Erfahrungen nicht.

Die Zweiteilung führt zu einer <u>Intensivierung der Sanktionsverhandlung</u> und zu einer <u>Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes</u>. Sie verhindert die überflüssige Erörterung persönlicher Verhältnisse und die verfrühte Behandlung von Vorstrafen. Sie mildert das Antragsdilemma der Verteidigung.

Von den Einwänden gegen das Interlokut hat sich zunächst in den Einzelrichter- und Schöffengerichtsverhandlungen lediglich die

Erwartung bestätigt, dass die Hauptverhandlung durch die Zweiteilung verlängert wird. Die Verhandlungsdauer erhöht sich um ca. 30% gegenüber den herkömmlichen Verhandlungen. Diese Verlängerung beruht nur knapp zur Hälfte auf der erwünschten Intensivierung der Sanktionsverhandlung. Auch die Verhandlung über die Tatfrage dauert länger. Hinzu kommt erhöhter Zeitaufwand für den technischen Ablauf der Verhandlung. Ganz anders sieht das Ergebnis bei den Strafkammerverhandlungen aus: Interlokut-Verhandlungen und herkömmliche Verhandlungen bei den beteiligten Richtern dauern gleich lang, die herkömmlichen Verhandlungen bei den nichtbeteiligten Richtern dauern ca. 35% länger. Als Gründe hierfür kommen in Betracht: qualifiziertere Richter, längere Erprobungs – und Gewöhnungsphase.

Die nach den Ergebnissen nicht ganz auszuschliessende <u>längere</u>

<u>Dauer der Hauptverhandlung</u> und die damit zusammenhängende mögli<u>che Verzögerung der Strafverfahren</u> scheinen also der rechtspolitische Preis für die beträchtlichen Vorzüge der Zweiteilung zu
sein. Deshalb sind zu diesem Schlüsselproblem einige ergänzende
Bemerkungen notwendig.

Bei pessimistischer Schätzung wird man von einer Erhöhung des Personalaufwandes der Strafjustiz um ca. 10% ausgehen müssen, wenn das Tatinterlokut als generelle Verhandlungsform eingeführt würde. Um aber einen rechtspolitisch durchsetzbaren Reformvorschlag auch für diesen Fall zu unterbreiten, wäre an eine Konzentration des Interlokutmodells auf der Zweiteilung am ehesten zur Geltung kommen. Das sind nach den bisherigen Erfahrungen die Verhandlungen mit nicht geständigen Angeklagten sowie diejenigen, bei denen eine Freiheitsstrafe ernsthaft in Betracht kommt. Ausserdem bietet sich eventuell eine entsprechende Konzentration auf Schöffengerichts- und Strafkammerverhandlungen an. Diese Lösung liesse sich auch mit Gestaltungsbefugnissen der Verfahrensbeteiligten kombinieren : Bei einer generellen Abschichtung zwischen Tat- und Sanktionsverhandlung kommt es nur dann zu Zwischenplädoyers und Zwischenbescheid über die Tatfrage, wenn das Gericht dies für zweckmässig hält oder wenn der Angeklagte, sein Verteidiger oder der Staatsanwalt dies beantragen.

Für die <u>inhaltliche gesetzliche Ausgestaltung</u> kann die von uns erarbeitete informelle "Verfahrensordnung für ein Tatinterlokut" empfohlen werden, da sie nach Beurteilung der beteiligten Richter, Staatsanwälte und Verteidiger bewährt hat.

II. Die Stellung des Gerichtsvorsitzenden

In der herkömmlichen Hauptverhandlung nimmt der Vorsitzende, dem die Verhandlungsleitung, die gesamte Beweisaufnahme und sitzungspolizeiliche Aufgaben obliegen, eine beherrschende Stellung ein. Ziel der Reformüberlegungen ist es, den Vorsitzenden zu entlasten, um eine durch die Aufgabenfülle bedingte mögliche Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit des Richters und eine zu einsei-

tige Orientierung an den Ermittlungsakten zu verhindern und beim Angeklagten nicht den Eindruck einer voreingenomenen Gegnerschaft des Richters entstehen zu lassen. Zur Beseitigung dieser möglichen richterlichen Überforderung bietet sich für die Hauptverhandlung als Lösung zunächst das aus dem angloamerikanischen Recht bekannte Kreuzverhör an. Es ist jedoch untrennbar mit dem dortigen Parteienprozess verbunden, bei dessen bernahme zentrale Prozessmaximen unseres Strafprozessrechts preisgegeben werden müssten, auf die bei uns, vor allem nach den Erfahrungen der Nürnberger Prozesse, wohl niemand verzichten möchte : die Aufklärungspflicht des Gerichts und die Objektivitätspflicht der Staatsanwaltschaft. Selbst die abgemilderte Form des § 239 StPO, der bei übereinstimmendem Antrag von Staatsanwaltschaft und Verteidiger das Kreuzverhör zulässt, wird im deutschen Strafprozess wegen dieser Systemwidrigkeit praktisch nie angewandt. Ausserdem gilt § 239 StPO nur für die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und vom Angeklagten benannten Zeugen, nicht für die in unserem Zusammenhang wichtigere Vernehmung des Angeklagten.

Die interessanteste und mit bewährten Prinzipien des deutschen Strafprozessrechts am ehesten zu vereinbarende Lösung ist das sog. Wechselverhör-Modell, das u.a. von ROXIN, DAHS und der Bundesrechtsanwaltskammer als klare und geschlossene Alternative zum geltenden Recht präsentiert wurde. Es stellt eine Typenmischung aus Elementen des angloamerikanischen Prozesses und der heutigen Verhandlungsstruktur dar.

Danach bleiben die richterliche Aktenkenntnis, die gerichtliche Aufklärungspflicht (sog. Inquisitionsmaxime oder Untersuchungsgrundsatz) und die Objektivitätspflicht der Staatsanwaltschaft erhalten. Die Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen sollen jedoch primär dem Staatsanwalt und dem Verteidiger in einem sog. Wechselverhör überlassen werden. Der Richter soll nur ergänzende Befragungen anschliessen können, um seiner Verantwortung für ein aufgrund vollständiger Sachverhaltsaufklärung ergehendes Urteil gerecht zu werden. Aktenkenntnis und ergänzendes Fragerecht haben also nur noch stützende Funktion.

Der Richter könnte "gengenüber dem Anklagematerial wie der Überführungsaufgabe grössere Distanz bewahren, so dass sein Urteil als gerechter Schiedsspruch akzeptiert werden und grössere Befriedigungswirkung entfalten" dürfte (ROXIN).

Dieses Reformmodell ist in sich so schlüssig, dass es bei weiteren Reformüberlegungen nicht mehr übergangen werden kann. Wir haben deshalb im Rahmen unserer Göttinger Forschungen die empirische Operationalisierung und juristische Fundierung für ein Verfahrensexperiment vorbereitet, das ähnlich wie das oben dargestellt Zweiteilungsexperiment die praktische Erprobung eines "informellen Wechselverhörs" ermöglichen würde. Die dafür vorgesehene Verfahrensordnung folgt weitgehend den Vorschlägen

ROXINs, doch gebot die Bindung an das geltende Recht eine geringfügige Modifikation der Vernehmungs-Delegation auf Staatsanwalt
und Verteidiger. Nach § 238 Abs. 1 StPO, der dem Vorsitzenden
die Verhandlungsleitung, die Vernehmung des Angeklagten und die
Beweisaufnahme zuweist, dürfte es nicht zulässig sein, dem Staatsanwalt oder dem Verteidiger sofort die Befragung des Angeklagten
und der Zeugen zu überlassen. Dagegen kann sich der Vorsitzende
-einem Vorschlag KLEINKNECHTs entsprechend – auf die Entgegennahme des zusammenhängenden Berichts zu Beginn der Vernehmung beschränken, und das Verhör (also die weitere Befragung) dem Staatsanwalt und dem Verteidiger überlassen. Zu einer Erprobung dieses
informellen Wechselverhörs kam es bisher leider nicht. Von den
sonst kooperationsbereiten Praktikern wurden organisatorische
und sachlich Schwierigkeiten geltend gemacht, die auch in der
weiteren Reformdiskussion eine Rolle spielen dürften:

- (1) Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft besitze nicht die <u>kompletten Strafakten</u>, da diese dem Gericht vorgelegt werden müssten (vgl. § 199 Abs. 2 Satz 2 StPO). Auch sei er meist als blosser <u>Sitzungsvertreter</u> mit den Ermittlungen nicht vertraut.
- (2) Das Modell lasse sich nur in Prozessen mit <u>Verteidigern</u> praktizieren und auch hier sei es wegen fehlender Vorbereitungszeit oder unzureichender <u>Qualifikation</u> der meisten Anwälte kaum sachgerecht durchführbar.
- (3) Das Weschselverhör erfordere einen erheblich höheren Zeitaufwand für die Beteiligten.

Während sich diese Bedenken durch organisatorische Massnahme und praktische Gewöhnung wohl ausräumen liessen, greift der 4. Einwand tiefer und bestreitet die Berechtigung des Modells überhaupt.

(4) Einige von uns befragten Richter erklärten, dass sie sich in der herkömmlichen Hauptverhandlung weder für überfordert noch für voreingenommen hielten, ja, dass ihnen ihr Beruf keine Freude mehr bereite, wenn sie den Sitzungsablauf nicht aktiv und massgeblich gestalten könnten.

Diese eher subjektiv und berufsständisch bedeutsamen Bedenken decken sich teilweise mit dem grundlegenden Einwand von SCHÜNEMANN gegen das Wechselverhör. Die "Entlassung" des Vorsitzenden führe nicht zu einer besseren Aufnahme und Verarbeitung der Beweisergebnisse, sondern zu einer schlechteren und damit zu einer Beeinträchtigung der Wahrheitserforschung. Denn nach den "gesichterten Erkenntnissen der Wahrnehmungstheorie und Lerntheorie" schaffe die aktive Teilnahme und stets geforderte Reaktionsbereitschaft günstigere Voraussetzungen für "Schnelligkeit und Umfang der Wahrnehmung" als das passive Zuhören.

Ob diese - im Bereich der pädagogischen Psychologie durchaus zutreffenden - Erkenntnisse ohne weiteres auf die Situation des Richters in der Hauptverhandlung übertragbar sind, der ja immerhin ergänzende Fragen stellen kann und muss und der für das abschliessende Urteil verantwortlich ist, erscheint fraglich. Immmerhin ist diese These aber einigermassen plausibel. Sie ist so zentral und entspricht offenbar auch der Selbsteinschätzung der Richter, dass sie ernsthaft geprüft werden muss.

Wir haben deshalb im Rahmen der Göttinger Forschungen eine empirische Untersuchung durchgeführt, die u.a. der Überprüfung dieser These dient. Das sog. "Passivrichter-Projekt", das Parallelen zu dem "Verhandlungsleiter-Modell" aufweist, ist folgendermassen angelegt : Ein erfahrener Richter nimmt jeweils als Zuhörer an den Verhandlungen seines Kollegen teil. Er hat keine Aktenkenntnis, doch erhält er ein Exemplar der Anklageschrift (ohne das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen gemäss 🖁 200 Abs. 2 Satz 1 StPO). Nach Abschluss des Plädoyers verlässt er den Sitzungssaal und fasst selbständig ein vollständiges Urteil ab, soweit er aufgrund der Hauptverhandlung dazu in der Lage ist. Ergeben sich bei aufklärungsbedürftigen Tatsachen Lücken, so ist dies in besonderen Vermerken festzuhalten. Insgesamt haben wir auf diese Weise 70 Doppelurteile von Passivrichtern und erkennenden Richtern ausgewertet, und zwar aus Schöffengerichtsverhandlungen und komplizierten Strafrichterverhandlungen, in denen eine gründliche Aufklärung des Sachverhaltes in der Hauptverhandlung notwendig war. Der Verfahrensablauf und das Verhalten der Verfahrensbeteiligten wurde beobachtet, die schriftlichen Urteile durch quantitative Inhaltsanalyse ausgewertet und qualitative Unterschiede durch Rating-Verfahren eingeschätzt. Nach Anlage und Umfang der Untersuchung handelt es sich nur um eine Pilot-Studie, in der folgende Fragen aufgehellt werden sollten: Einfluss der Aktenkenntnis bzw. fehlender Aktenkenntnis auf das Urteil, Effizienz des Grundsatzes der Mündlichkeit der Hauptverhandlung, Fähigkeit eines zuhörenden, nicht selbst vernehmenden Richters zu einer qualifizierten richterlichen Entscheidung.

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich folgendermassen zusammenfassen :

Der Passivrichter war in allen Fällen in der Lage, ein Urteil abzufassen.

Im Urteilstenor gab es hinsichtlich Verurteilung, Freispruch und Zahl der Straftaten fast keine Abweichungen, hinsichtlich Deliktsqualifizierung und Sanktionsart nur geringfügige Abweichungen zwischen Aktiv- und Passivrichterurteilen. Bei der Sanktionshöhe zeigte sich eine geringfügige, aber nicht signifikante Tendenz des Passivrichters zu höheren Strafen. Keine wesentlichen Unterschiede ergaben sich hinsichtlich

der Abweichung von der Anklageschrift.
Bemerkenswert sind folgende Unterschiede:

Bemerkenswert sind folgende Unterschiede: Die Passivurteile enthielten weniger Informationen über die persönlichen Verhältnisse, insbesondere über die Vorstrafen des Angeklagten. Insoweit hat der Aktivrichter also einen - möglicherweise problematischen - Informationsvorsprung aus den Akten.

Dagegen war die Schilderung des Tathergangs und die Beweiswürdigung in den Passivurteilen umfangreicher, intensiver und informativer als in den Aktivurteilen. Der Passivrichter scheint also mehr um Erläuterung und Legitimation seiner Entscheidung bemüht zu sein.

Insgesamt kann dieses Ergebnis einer insgesamt beachtlichen Gleichheit zwar nicht die "Überlegenheit" des passiveren Richters beweisen, wohl aber seine behauptete Unterlegenheit widerlegen. Das Modell "Wechselverhör" lässt sich daraus nciht ummittelbar bestätigen, doch ist die wichtigste Gegenthese ausgeräumt und damit der Weg frei für eine Abwägung der vorher genannten Gesichtspunkte. Die "Gleichheit" der Urteile bedeutet aber auch noch keine Widerlegung der Ausgangsthese von der "besseren" Urteilsfindung des Richters im Wechselverhör. Denn die dort vorgesehene Kombination von passivem Zuhören, Aktenkenntnis und ergänzendem Fragerecht, also eine Steigerung der Erkenntnisgrundlagen, konnte im Rahmen des Passivrichter-Projekts ja nicht erprobt werden. Es spricht also manches für die praktische Erprobung des Wechselverhör-Modells.

III. Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch"

Insbesondere für das Jugendstrafverfahren, aber nicht notwendig darauf begrenzt, wird erörtert, wie sich die <u>Kommunikation</u> und die <u>Kooperation</u> der Verfahrensbeteiligten verbessern und das <u>pädagogische Potential der Hauptverhandlung</u> aktivieren lassen.

Das entsprechende Reformmodell lässt sich vereinfacht als "Verhandlung am Runden Tisch" bezeichnen, doch auf gleicher Ebene an einem gemeinsamen Tisch (der nicht notwendig "rund" sein muss), sondern um die Erzeugung eines kooperativen Verhandlungsklimas ("problemlösende Gemeinschaft"), durch gegenseitiges Verstehen und Verstandenwerden und durch Reduzierung sachlich nicht gerechtfertigter Förmlichkeiten.

Dieses Reformthema hat sich aus der vorwiegend sozialwissenschaftlichen Kritik an der <u>hierarchischen Struktur</u> der herkömmlichen Hauptverhandlung entwickelt. Diese zwinge den Angeklagten in eine (oft unfreiwillige) Rolle mit <u>Defensivstrategie</u> und verhindere damit, dass wirksame <u>Erziehungsprozesse</u> bereits in der Hauptverhandlung eingeleitet werden. Dahinter steht die Vorstellung, in der Hauptverhandlung lasse sich ein "rationaler Dialog", eine "problemlösende Gemeinschaft", ein "dialogischer Verhandlungsstil" oder ein "Kon-

sens der Verfahrensbeteiligten" herstellen. KÜLZ, damals Senatspräsident am Bundesverwaltungsgericht, hat für den äusseren Rahmen einer solchen Verhandlung den Vorschlag gemacht, alle Beteiligten an einem grossen runden Tisch Platz nehmen zu lassen.

Es ist zunächst zweifelhaft, ob sich solche idealistischen Ziele im Strafprozess generell durchführen lassen, da der Strafanspruch des Staates notfalls auch ohne Konsens, ja sogar gegen den Widerstand des Angeklagten oder seines Verteidigers durchsetzbar sein muss. Darüber hinaus wird in der Regel die Befürchtung geäussert, ein derartiges Verfahren könnte zur Vernachlässigung der für das Verfahren wesentlichen Förmlichkeiten führen. Zumindest sei zu befürchten, dass die persönliche Distanz zwischen den Verfahrensbeteiligten fehle, die für ein objektives, sachgerechtes Urteil erforderlich sei. Ausserdem sei in schwierigen Verfahren mit randalierenden Angeklagten oder Zuhören die Wahrnehmung der sitzungspolizeilichen Aufgaben durch den Vorsitzenden wegen der unübersichtlichen Sitzordnung erschwert oder gar unmöglich.

Um die erwarteten Vorzüge und die befürchteten Nachteile zu prüfen, haben wir auch zu diesem Modell im Rahmen der Göttinger Untersuchungen zur Hauptverhandlung ein grösseres Verfahrensexperiment durchgeführt, das Forschungsprojekt "Jugendgerichtsverhandlung am Runden Tisch". Wir haben diesen Versuch auf Verfahren beim Jugendrichter und Jugendschöffengericht beschränkt, weil das Jugendstrafverfahren in seiner gesetzlichen Ausgestaltung den pädagogischen Intentionen dieses Verhandlungsmodells am nächsten kommt.

Die Hauptschwierigkeit bestand darin, sozialpsychologische und pädagogische Intentionen in juristisch praktikable Formulierungen zu übertragen. Hier ergaben sich aus der Natur der Sache Grenzen der Genauigkeit. Die verstärkte Einbeziehung des Angeklagten in das Prozessgeschehen, die Herstellung eines kooperativen Klimas und die Verstärkung der erzieherischen Tendenzen liessen sich nur als Leitgedanken formulieren; diese Regelungstechnik ist den Juristen jedoch nicht ganz fremd (Generalklauseln im Recht). Daneben konnten einige technische Einzelheiten ohne besondere Schwierigkeiten präzisiert werden, z.B. die Anordnung der Tische, die Regelung, dass die Verfahrensbeteiligten sich nur bei der Urteilsverkündung von ihren Plätzen erheben sollten, oder die Empfehlung einer Begrüssung durch Handschlag.

Diese Verfahrensordnung wurde im Sommer 1978 in 338 Jugendrichter- und Jugendschöffengerichtsverhandlungen in Braunschweig und Hannover erprobt und mit 304 herkömmlichen Verhandlungen verglichen, davon 172 bei beteiligten Richtern, 132 bei nichtbeteiligten Richtern. Jede Verhandlung wurde durch jeweils vier Beobachter nach einem detaillierten Schema beobachtet. Ausser-

dem wurden alle Verfahrensbeteiligten mit Hilfe von Rating-Skalen über ihre Einstellung zum Verfahrensablauf befragt.

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich folgendermassen zusammenfassen :

Während des Experimentes ist es weder zu Störungen im Verhandlungsablauf, noch zu einer Beeinträchtigung von Verfahrensförmlichkeiten, noch zu persönlicher Distanzlosigkeit zwischen den Verfahrensbeteiligten gekommen.

Die statistische Prüfung der Hypothesen ergab im wesentlichen folgende Ergebnisse:

Die Verhandlungen nach dem Modell "Runder Tisch" unterscheiden sich kaum von den herkömmlichen Verhandlungen der beteiligten Richter, während sich zu den Verhandlungen der nichtbeteiligten Richter häufiger signifikante Unterschiede ergeben. Am wichtigsten für die Verbesserung der Kommunikation und Kooperation im Gerichtssaal und die Verstärkung erzieherischer Tendenzen des Jugendstrafverfahrens dürfte also die Persönlichkeit des Richters sein. Eine Rückwirkung der intensiven Beschäftigung mit den Zielen des Modells "Runder Tisch" auf den persönlichen Verhandlungsstil dieser Richter ist aber nicht auszuschliessen.

Im übrigen erscheint bemerkenswert, dass sich die Angeklagten bei dieser Verhandlungsform etwas aktiver und entspannter am Prozessgeschehen beteiligen und dass sie auch selbst das Gefühl haben, dass sie das Geschehen stärker beeinflussen und dass ihnen das Urteil eine neue Chance gibt.

Für die weitere Diskussion ist die Bewertung des Verfahrensmodells "Runder Tisch" durch diese aufgeschlossenen Richter
interessant. Obwohl sie die neue Verhandlungsform überwiegend
als persönliche Bereichung ihrer Berufserfahrung und als Chance für ein intensiveres Eingehen auf die Persönlichkeit des
Angeklagten bezeichneten, wollten sie eine uneingeschränkte
Befürwortung nicht aussprechen. Die Eignung des Modells "Runder Tisch" wurde von Ihnen bei der Befragung unmittelbar nach
jeder Verhandlung folgendermassen eingeschätzt (Angaben in %
der beurteilten Verfahren; n = 274): ungeeignet 2,6%, mit
Vorbehalt geeignet 9,9%, geeignet 87,6 %.

Owohl in dem Experiment die Vorzüge des neuen Verhandlungsmodells nicht so deutlich nachgewiesen wurden, wie man nach der theoretischen Diskussion hätte erwarten können, sollte doch berücksichtigt werden, dass es Jugendrichter gibt, die in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen die Hauptverhandlung am "Runden Tisch" für besser geeignet halten, die erzieherischen Intentionen des Jugendstrafverfahrens zu verwirklichen. Da auch Nachteile dieser Verhandlungsform nicht festgestellt werden konnten, ist es vertretbar und sinnvoll, durch Allge-

meinverfügungen der Justizminister klarzustellen, dass diese Verhandlungsform zulässig ist und dass auf Wunsch geeignete Verhandlungsräume zur Verfügung gestellt werden können. Eine allgemeine gesetzliche Regelung empfiehlt sich beim derzeitigen Stand der Erkenntnis nicht.

REFERENZEN

- DÖLLING D., <u>Die Zweiteilung der Hauptverhandlung. Eine Erprobung</u> vor Einzelrichtern und Schöffengerichten.
 Göttingen, 1978.
- HERRMANN J., Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens, Bonn 1971.
- ROXIN C., Die Reform der Hauptverhandlung im deutschen Strafprozess. <u>In Probleme der Strafprozessreform</u>. Hrsg. von H. Lüttger, Berlin, New York, 1975, S. 52-72.
- SCHÖCH H., Strafzumessung und Persönlichkeitsschutz in der Hauptverhandlung, Erfahrungen aus einer Erprobung des informellen Tatinterlokutes, in Festschrift für H.-J.

 Bruns, Hrsg. v. W. Frisch, W. Schmid, Köln u.a,

 1978, S. 457-474.
- SCHÖCH H., Die Reform der Hauptverhandlung, in Strafprozess und Reform, Hrsg. v. H.-L. Schreiber, Neuwied, Darmstadt 1979, S. 52-81.
 - SCHÖCH H., Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch"? <u>in</u>
 <u>Festschrift für H. Stutte</u>, Hrsg. v.H. Remschmidt und
 H. Schüler-Springorum, Köln u.a., 1979, S. 279-292.
 - SCHÖCH H., SCHREIBER H.-L., Ist die Zweiteilung der Hauptverhandlung praktikabel ? Erfahrungen mit der Erprobung eines informellen Tatinterlokuts, ZRP 1978, S 63-67.
 - SCHREIBER H.-L, Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit. ZStW 88 (1976), S. 117-161.
 - SCHREIBER H.-L., Die Hauptverhandlung am "Runden Tisch", <u>in</u>
 <u>Festschrift für H. Stutte</u>, Hrsg. v.H. Remschmidt und
 H. Schüler-Springorum, Köln u.a. 1979, S. 271-278.
 - SCHREIBER H.-L., SCHÖCH H., BÖNITZ D., <u>Die Jugendgerichtsverhand</u>-lung am "Runden Tisch", Göttingen, 1980.

SCHÜNEMANN B., Zur Reform der Hauptverhandlung im Strafprozess, GA 1978, S.161-185.

WEISSMAN U., <u>Die Stellung des Vorsitzenden in der Haupt-verhandlung</u>, Jur. Diss., Göttingen, 1980.

* * * * * *

RESUME

Recherches récentes sur le fonctionnement des tribunaux

Heinz SCHOECH (Université de Göttingen) expose les résultats de trois expériences conduites par lui-même et par son collègue H.L. SCHREIBER auprès des tribunaux allemands.

Parlant tout d'abord de la division des débats, il insiste sur les avantages de ce modèle permettant l'étude et la protection de la personnalité du suspect, ainsi que la suppression du "dilemme de la défense". En dépit des critiques qui ont été formulées à son encontre, ce système est en principe réalisable, les questions de la peine et de la culpabilité n'étant que très rarement inséparables.

La deuxième recherche a trait à la position prédominante du président du tribunal. Le but de la réforme proposée est de le décharger par l'introduction du "Wechselverhör-Modell", modèle intermédiaire entre la solution anglo-américaine et la structure des débats continentaux actuels. Les craintes quant à un éventuel désintérêt des juges pour leur profession semblent infondées, et les résultats de cette recherche plaident en faveur d'une mise en pratique provisoire de ce modèle.

La troisième étude concerne un projet d'introduction de débats autour d'une "table ronde" pour les tribunaux pour mineurs. Ce modèle substitue à la structure hiérarchique du débat traditionnel la participation plus active et moins défensive de l'accusé mineur dans le procès destiné dès lors à s'inscrire dans un "processus d'éducation".